

AMTSBLATT

DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
EUERDORF

MITTEILUNGSBLATT DER MITGLIEDSGEMEINDEN



Aura a. d. Saale



Euerdorf



Ramsthal



Sulzthal

36. Jahrgang - Nr. 22

06. Juni 2025



Es lädt ein der TSV Euerdorf
Holzanlieferung ab 21.06. erwünscht
Bitte Rücksprache unter 0179 / 5194651

Sonnwendfeuer

am Sportplatz
in Euerdorf

am Fr. 27. Juni
ab 17.30 Uhr

Spezialität des Tages
Metaxa-Gyros

Wichtige Kontakte

Gemeindliche Einrichtungen

Vgem Euerdorf (Fax 9131-50)	Telefon 91 31 -0
Einhard-Grundschule Euerdorf	59 58
Haus für Kinder „Paradieso“ Euerdorf	17 57
Kindergarten Aura/Saale	51 30
Kinderhaus „Kunterbunt“ Ramsthal	53 02
Kinderhaus „GerneGroß“ Sulzthal	64 89
Kath. Pfarramt Euerdorf	60 19 50

Öffnungszeiten der Vgem Euerdorf

Montag	8:15 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:15 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:15 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:15 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Museum Terra Triassica, Euerdorf

jeweils Samstag, Sonntag u. Feiertag von 14.00-17.00 Uhr
(von April – Oktober)

Sprechstunden der Bürgermeister

Euerdorf:

Nach telefonischer Terminvereinbarung

Wirmsthal:

Nach telefonischer Terminvereinbarung

Ramsthal:

Jeden 3. Montag im Monat von 17.30 bis 18.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Sulzthal:

Nach telefonischer Terminvereinbarung

Aura a.d. Saale:

Nach telefonischer Terminvereinbarung

Sprechstunden des Notars

Sulzthal: Jeden letzten Donnerstag im Monat
(Gemeindekanzlei) von 16.00 bis 18.00 Uhr

Ramsthal: Jeden 3. Montag im Monat
(Rathaus) von 17.30 bis 18.45 Uhr

Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Montag-Freitag von 08.00-16.00 Uhr sowie jeden
1. Samstag im Monat von 09.00-15.30 Uhr

Öffnungszeiten Problemmüllsammelstelle:

Montag und Mittwoch von 13.00-16.00 Uhr sowie
jeden 1. Samstag im Monat von 09.00-15.30 Uhr

Bayernwerk AG – Kundencenter

Entstörungsdienst Strom	09 41 - 28 00 33 66
Entstörungsdienst Gas	09 41 - 28 00 33 55

Technischer Kundenservice/ 09 41-28 00 33 11*
Anfragen zu EEG-Anlagen (Photovoltaik) Fax 09 41 - 28 00 33 12
*Mo-Do 7:30 bis 16 Uhr, Fr 7:30 bis 15 Uhr

Gasversorgung

Stadtwerke Bad Kissingen GmbH	09 71 / 82 60
Fax-Nr.	09 71 / 8 26-2 99
Energieberatung	09 71 / 8 26-2 38

Ärzte- und Apotheken-Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist,
können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen
Bereitschaftsdienstes über Tel. **116 117** erreichen.

Rettungsdienst und Feuerwehr

Tel. 112

Zahnärztlicher Notdienst

Aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Folgende Zahnärzte

haben Mittwoch-Nachmittag Sprechstunde und
Samstag von 8.00 – 14.00 Uhr
Dr. Wahler u. Kollegen
Hammelburger Straße 24, Euerdorf, Tel. 09704/603900
Hemmerichstraße 12, Bad Kissingen, Tel. 0971/5590
Am Zeughaus 9-13, Schweinfurt, Tel. 09721/47 47 880
Balthasar-Neumann-Platz 11, Werneck, Tel. 09722/944 60 944

Dr. Christian Hein, Schenksgasse 12, Nüdlingen,
Tel. (09 71) 6 62 66 oder 6 60 88
Thomas Friedel, Riemenschneiderstr. 2, Steinach,
Tel. (0 97 08) 7 00 66
Dr. Walter Riedel, Dr. Renate Riedel mit Kollegen
von-Erthal-Str. 5, Elfershausen, Tel. (0 97 04) 91 13 - 0

Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz 0800 00 22833
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) 22833
Im Internet aktuell unter www.apotheken.de o. www.aponet.de

Erste Hilfe für den Bereich der VG-Euerdorf

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Krankentransport, Rettungsdienst, Erste Hilfe	112
St.-Elisabeth Krankenhaus Bad Kissingen	(09 71) 805-0
Polizei	(0 97 32) 90 60
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
Störungsdienst Wasser	9 13 10
Bürgermeisteramt	9 13 10
Giftnotruf	(09 11) 3 98 24 51

Redaktionsschluss vorverlegt!

Auf Grund der kommenden Feiertage bzw. des kommenden Feiertages muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe 13.06.2025 vorverlegt werden. Wir bitten um Abgabe der Berichte und Termine bei der Gemeinde bis: 06.06.2025 bis 10 Uhr. Beiträge und Veröffentlichungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

REVISTA

Redaktionsschluss vorverlegt!

Auf Grund der kommenden Feiertage bzw. des kommenden Feiertages muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe 20.06.2025 vorverlegt werden. Wir bitten um Abgabe der Berichte und Termine bei der Gemeinde bis: 13.06.2025 bis 10 Uhr. Beiträge und Veröffentlichungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

REVISTA

Amtliche Nachrichten

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal

Sitzungsdatum: Montag, 19.05.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort: Clubraum (Mehrzweckhalle)

Erster Bürgermeister August Weingart eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal. Er begrüßte alle Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates Sulzthal fest und vergewisserte sich bei den Ratsmitgliedern, dass mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

TOP 1
Vorstellung des Breitband Lückenschlussprogramms durch das Ing. Büro Dr. Först Consult

Zu diesem Punkt begrüßte Bürgermeister Weingart Herrn Wagenbrenner vom Büro Först Consult. Herr Wagenbrenner erläuterte den Sachstand sowie den geplanten Ablauf des Programmes. Das Projekt ist auf eine Summe von max. 1.000.000 € begrenzt. Das Projekt wird mit insgesamt 90 % gefördert. 60 % durch eine Bundesförderung und 30 % durch eine Kofinanzierung des Freistaates Bayern. Aktuell ist an 175 Adressen ein Glasfaseranschluss geplant. Herr Wagenbrenner hält es für realistisch, dass im Herbst 2025 die Vergabe stattfinden kann. Er erwartet zwei Angebote nach der Ausschreibung, welche in den nächsten Wochen erstellt werden soll. Der Realisierungszeitraum liegt voraussichtlich bei 18-24 Monaten nach Vertragsschluss.

zur Kenntnis genommen

TOP 2
Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung vom14.04.2025

Dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 14.05.2025 wurde zuge- stimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 3
Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen aus der letzten Sitzung

Bürgermeister Weingart informierte darüber, dass der Markt Euerdorf den Oberliegergemeinden angeboten hat, über eine Dauerdrucküberwachte Leitung, welche durch das Wasserschutzgebiet verlaufen würde, an die neu geplante Kläranlage in Euerdorf anzuschließen. Eine andre Abwasserrückführung wird nicht eingeräumt. Als Rückmelde- frist ist der 31.05.2025 angegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 4
Bauanträge

TOP 4.1
BV - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage -

Sonnenleite 4

Da hier keine Änderung vorgelegt wurde, wird dieser Punkt bis zur Vorlage eines geänderten Bauantrages zurückgestellt.

zurückgestellt

TOP 5
Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Das Gremium bitte vor Beschlussfassung noch um Klärung folgender Fragen.

Gilt diese Satzung bei Wohngebäuden?
Ist die Garage ein Stellplatz?
Was passiert wenn die Gemeinde keine Satzung erlässt?
Welche Vor- und Nachteile hat die Gemeinde bei Erlass/Nichterlass der Satzung?

zurückgestellt

TOP 6
Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2023

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2024 wurde von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses – Zweite Bürgermeisterin Gabriele Dehmer – bekannt gegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

zur Kenntnis genommen

TOP 7
Feststellung der Jahresrechnung 2023

Den Mitgliedern des Marktgemeinderates wurde im Vorfeld der Sitzung der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2023 vorgelegt. Die im Haushalt 2023 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt. Folgende Haushaltsreste wurden zur Übernahme in das Folgejahr aus Haushaltsmitteln 2023 und der Vorjahre gebildet und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen:

1300.9350	Feuerwehrausstattung	15.368,38 €
1400.9830	Integriertes Konzept Sturzfluten- u. Risikomanagement	42.000,00 €
3601.9480	Restaurierung Denkmäler	5.000,00 €
4640.9450	Kindergarten - Erweiterung	760.036,65 €
4640.9451	Kindergarten - Umbauarbeiten Pfarrheim	68.200,00 €
6300.9501	Barrierefreier Zugang Eichstr. - Kirchplatz	5.000,00 €
6900.9501	Renaturierung Sulzbach	67.298,35 €
7181.9501	Sanierung Kläranlage Su/Ra/Wi	235.924,84 €
7181.9504	Einbau Vorklärbecken	99.622,17 €
7500.9501	Friedhof, Geländer Leichenhalle/Urnenplatten	2.905,20 €
7621.9450	Mehrzweckhalle, Wasser-/Heizungsanlage	9.407,33 €
7621.9451	Mehrzweckhalle, Umstellung LED, Notstrombeleuchtung	10.000,00 €
7850.9501	Wirtschaftswegebau - Kernwegenetz Aussiedlerhöfe	304.233,12 €
8151.9450	Sanierung Hochbehälter	7.024,10 €
8151.9830	ÜPW, Erneuerung Steuerung, Umbau Quelle	38.000,00 €
8551.9501	Waldwegebau	10.670,83 €
8551.9502	Aufforstung Projekt "Kindergartenwald"	2.979,30 €
SUMME		1.683.670,27 €

Nachfolgende nicht mehr benötigte Haushaltsreste wurden aufgelöst:

7181.9502	Einbau Feinsiebrechen	114.000,00 €
8180.9830	Breitbandanschluss Rathaus	612,97 €
1300.3610	Förderung FFW	17.000,00 €
8180.3610	Förderung Breitband	32.400,00 €
SUMME		164.012,97 €

Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.184.870,03 € festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO). Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beläuft sich auf 286.779,25 €. Der Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV (Rücklagenzuführung) beträgt 543.332,87 € und die unerledigten Verwahrgelder belaufen sich auf 7.647,08 €. Das Gremium stimmte der Feststellung der Jahresrechnung 2023 zu.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die offenen Fragen bzgl. des MTWs noch geklärt werden müssen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 8
Beschluss zur Entlastung des Ersten Bürgermeisters

Dem Ersten Bürgermeister wurde für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2023 und die vorgelegte Jahresrechnung 2023 die Entlastung erteilt. Erster Bürgermeister August Weingart und MGR Jens Weingart waren gem. Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 0 Anwesend 8 Befangen 2

TOP 9
Weiteres Vorgehen im Bereich "Windenergie"

Nach kurzer Diskussion beschloss der Marktgemeinderat das Thema Windenergie weiteranzutreiben. Als nächstes wird geprüft, welche Bereiche für den Bau in Frage kommen.

Marktgemeinderatsmitglied Sauerhöfer wies darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass der Markt Sulzthal durch diesen Beschluss nicht verpflichtet werden kann, Windräder zu bauen. Dies wurde durch den Bürgermeister bestätigt. Durch diesen Beschluss geht der Markt Sulzthal keine Verpflichtung zum Bau ein.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 2 Anwesend 8

TOP 10
Verlängerung der Betriebserlaubnis für den gemeindlichen Kindergarten

Bürgermeister Weingart verlas das Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen bzgl. der Ausnahmegenehmigung zur Betriebserlaubnis für das Kinderhaus GerneGroß vom 28.04.2025. Die Betriebserlaubnis vom 14.11.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31.08.2026 zugesichert.

zur Kenntnis genommen

TOP 11
Information zum Sachstand "Kindergartenumbau"

Der Förderantrag liegt aktuell bei der Regierung von Unterfranken zur Prüfung. Nach Vorlage kann die Entscheidung des Gremiums getroffen werden. MGR Edelmann bittet um Aufnahme des Punktes in nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung, um über Alternativmöglichkeiten zu sprechen.

zur Kenntnis genommen

TOP 12
Information zum Baubeginn der Baumaßnahme "Hochbehälter"

Bürgermeister Weingart informierte, dass am Donnerstag, 22.05.2025 eine Besprechung für den Baubeginn stattfindet.

zur Kenntnis genommen

TOP 13
Verschiedenes

TOP 13.1
Mauer Alte Straße

Der 2. Bauabschnitt der Mauer an der Alten Straße ist bis zum Weg zur Steige fertigge- stellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2
Information Renaturierung Sulzbach

Die Renaturierungsmaßnahmen des Sulzbaches sind mit der Fertigstellung der Sitzbänke und der Nachbesserung des Seitenarmes abgeschlossen. Bürgermeister Weingart bittet die Besucher des Baches, den Wasserdurchfluss nicht mit Steinen zu stauen.

Marktgemeinderatsmitglied Keller fragte an, ob bei der Bank ein neuer Baum als Schattenspender gepflanzt werden könnte. Der bestehende Baum ist eingegangen. Laut Bürgermeister Weingart spricht nichts gegen eine Ersatzpflanzung.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3
Fahrradstation

MGR Keller merkte an, dass die Fahrradstation sehr hoch angebracht ist. Hierdurch ist die Nutzung nur erschwert möglich. Bürgermeister Weingart sicherte zu, dass die Station nochmals auf Verbesserung geprüft wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.4
Information Pflegelotsen

Seit dem 01.05.2025 sind über die Allianz Saaletal Pflegelotsen angestellt. Diese stehen ab sofort immer montags zwischen 10-12 Uhr in der VG Euerdorf zur Beratung zur Verfügung.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.5
Rücktritt Gabriele Dehmer als 2. Bürgermeisterin zum 01.06.2025

Schweren Herzens tritt Frau Gabriele Dehmer zum 01.06.2025 als Zweite Bürgermeisterin zurück. Aufgrund eines fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen ihr und dem Ersten Bürgermeister sieht sie keine Möglichkeit das Amt weiter auszuüben. Den schriftliche Rücktritt reicht sie nach.

zur Kenntnis genommen

Erster Bürgermeister August Weingart schloss um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal.

Sulzthal, den

August Weingart
Erster Bürgermeister

Verena Loose
Schriftführer/in

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ramsthal
(BGS-EWS)**

vom

28. Mai 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsthal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Ramsthal erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Ramsthal einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6
Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,14 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,79 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 9 a
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet; das gilt auch, wenn mehrere Wasserzähler auf dem Grundstück verwendet werden. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind; wird der Nenndurchfluss geschätzt der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
 - bis 10 m³/h 24,54 Euro/Jahr
 - über 10 m³/h 49,08 Euro/Jahr

**§ 10
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,44 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung

abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 20 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 24 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,4
Zone IV:	0,5
Zone V:	0,7
Zone VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte*, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung

eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Veranlagungsjahr.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,12 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschildner

ebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des rundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist ich der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind esamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde in Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

e Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld außgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – f Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS vom 04. November 1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.08.2022 außer Kraft.

Gemeinde Ramsthal, 28.05.2025


Rainer Morper
Erster Bürgermeister

* Die Gebietsabflussbeiwertkarte gemäß § 10a Abs. 2 ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf, Hammelburger Straße 14, 97717 Euerdorf hinterlegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Satzung für die Öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Ramsthal
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom

28. Mai 2025

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Ramsthal folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser

(Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtigkeit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer

Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkaltschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2

festgelegten oder hierauf gestützten Anzei-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsthal vom 06. September 2012 außer Kraft.

Gemeinde Ramsthal, den 28.05.2025


Rainer Morper
Erster Bürgermeister

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die **Gemeinde Ramsthal** erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im **Gemeindegebiet Ramsthal**. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihre Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauher hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum **01. Oktober 2025** in Kraft.

Gemeinde Ramsthal, den 28.05.2025


R. Morper
Erster Bürgermeister



Gemeinde
Aura a. d. Saale



Markt
Euerdorf



Gemeinde
Ramsthal



Markt
Sulzthal

Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf

Stellenausschreibung

Wir suchen Verstärkung!

Die **Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf** (rund 4.500 Einwohner) mit den Mitgliedsgemeinden Markt Euerdorf, Gemeinde Ramsthal, Markt Sulzthal und Gemeinde Aura a. d. Saale bietet eine interessante berufliche Perspektive:

Zur **Verstärkung unseres Teams** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Bautechniker (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung

in Vollzeit. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- **Organisation und Begleitung** von Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen in unseren Gemeinden)
- **Technische Betreuung** und Instandhaltung gemeindlicher Gebäude, Straßen und Infrastrukturanlagen (Wasser, Abwasser)
- **Ausschreibungen und Beschaffungen** nach VOL – von Ausstattung bis zu Bauleistungen
- **Vertragswesen** nach HOAI – Koordination und Betreuung von Ingenieurleistungen

Das bringen Sie mit:

- Abgeschlossene Ausbildung als **staatlich geprüfte/r Bautechniker/-in** oder vergleichbare Ausbildung, möglichst mit mehrjähriger praktischer Berufserfahrung, alternativ als Bauzeichner mit entsprechender Erfahrung
- Fundierte Kenntnisse im Planungs-, Bau- und Vergaberecht (HOAI, VOB, VOL)
- Führerschein Klasse B und eigener PKW
- Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Teamfähigkeit und Bürgerfreundlichkeit
- Sicherer Umgang mit EDV-Anwendungen

Darauf können Sie sich freuen:

- Eine **sichere, unbefristete Anstellung** in Vollzeit
- **Vergütung nach TVöD**, angepasst an Ihre Qualifikation und Erfahrung
- Eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und in einem motivierten Team

Jetzt bewerben – wir freuen uns auf Sie!

Senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte **bis spätestens 30. Juni 2025** an:
Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf, Hammelburger Str. 14, 97717 Euerdorf
oder gerne auch per Mail an bewerbungen@vg-euerdorf.de.



Wir gratulieren

Frau Twardzik, Edeltraud aus Sulzthal
zum 80. Geburtstag am 07.06.

Herrn Rösch, Leonhard aus Wirmsthal

zum 85. Geburtstag am 11.06.

Frau Link, Juwinda aus Ramsthal
zum 85. Geburtstag am 11.06.

Frau Karch, Elisabeth aus Ramsthal
zum 90. Geburtstag am 13.06.

Herr Mützel, Ernst aus Aura a. d. Saale
zum 90. Geburtstag am 13.06.

Landratsamt Bad Kissingen

Ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater gesucht

Wohnberatung des Landkreises Bad Kissingen stellt sich größer auf – Qualifizierung startet im November 2025

Wie kann ich Barrieren in den eigenen vier Wänden abbauen und so möglichst lange selbstständig zuhause wohnen? Auf dieses Thema hat sich die Wohnberatung des Landkreises Bad Kissingen spezialisiert. Diese will nun ihr kostenfreies und neutrales Beratungsangebot erweitern. Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich ehrenamtlich einsetzen wollen: sozial engagierte Menschen, die Interesse am Thema „barrierefreies Wohnen“ haben und idealerweise berufliche Erfahrungen in den Bereichen Pflege/Gesundheit, Therapie, Pädagogik/Beratung oder Bauplanung bzw. Handwerk mitbringen.

Wer Interesse an einem solchen Engagement in der Wohnberatung hat, kann sich ab sofort dafür bewerben. Die Qualifizierung soll im November 2025 erfolgen und ist Grundvoraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wohnberater bzw. Wohnberaterin. Diese unterstützen die hauptamtliche Wohnberatung bei Beratungsfragen zur Hilfsmittelversorgung, Wohnungsanpassung, Umbau, Finanzierung der Maßnahmen und Antragstellung. Sie nehmen sich Zeit für die Anliegen der Betroffenen und begleiten sie als Ansprechpartner während der Wohnungsanpassung.

Die Schulung vermittelt Basiswissen zu Themen wie Standards der Wohnungsanpassung und -beratung, Grundkenntnisse und Methoden der Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen, Maßnahmen der Wohnungsanpassung, Einsatz von Hilfsmitteln, technische und digitale Assistenzsysteme (AAL) oder Finanzierungsmöglichkeiten. Ziel der Schulung und der anschließenden ehrenamtlichen Beratungstätigkeit ist es, zusammen mit der hauptamtlichen Wohnberatungsstelle Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf sowie Menschen mit Behinderung in ihrem Wohnumfeld zu beraten und damit ein selbstbestimmtes Leben zu Hause zu fördern. Aber auch Neubauherren, die bei ihrem Vorhaben von Beginn an Barrieren vermeiden wollen, gehören zur Zielgruppe der Beratung.

Wer sich angesprochen fühlt und sich gerne ehrenamtlich in der Wohnberatung engagieren möchte, sendet seine Bewerbung an Antje Rink, Münchner Straße 6, 97688 Bad Kissingen oder per E-Mail an wohnberatung@kg.de. Rückfragen gerne auch telefonisch unter 0971/801 5151.



„Älter werden im Landkreis Bad Kissingen“: kostenloser Ratgeber für Senioren und Angehörige

Im Landkreis Bad Kissingen leben mehr als 35.000 Menschen, die 60 Jahre und älter sind. Für sie und auch jüngere Generationen hat das Landratsamt passende Angebote zu Beratung, Information, Bildung und Teilhabe entwickelt und erweitert. Zusammengefasst werden sie in dem Ratgeber 'Älter werden im Landkreis Bad Kissingen'. Wegen der hohen Nachfrage erscheint die 72 Seiten starke Broschüre nun schon in ihrer sechsten Auflage. „Von A wie Abenteuer Ruhestand über F wie Finanzielle Hilfen bis W wie Wohnberatung: Wir bieten vielfältige kostenfreie und individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, die den Menschen helfen - und zwar direkt vor Ort, in der Gemeinde, in der sie leben“, so Landrat Thomas Bold.

In dem Ratgeber erfahren Interessierte unter anderem, dass es im Landkreis eine kostenfreie und neutrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung gibt sowie für alle jene, die einen Grad der Behinderung beantragen wollen, aber nicht wissen, wie das geht. Was vielen außerdem neu sein dürfte:

Fast jede Gemeinde im Landkreis hat eine Ansprechperson für ältere Menschen. Zudem bietet das Landratsamt unter anderem eine kostenfreie Wohnberatung für Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden. Mitarbeiterinnen kommen bei Bedarf zu den Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf nach Hause und kümmern sich darum, dass sie gut versorgt werden.



Die Broschüre ist künftig an der Infotheke des Landratsamts und im Bürgerservice der Rathäuser kostenfrei erhältlich. Außerdem kann sie online abgerufen werden mit folgendem QR-Code:

Für Rückfragen steht Antje Rink (Sachgebiet Regionalmanagement am Landratsamt) telefonisch (0971/801-5201) oder per E-Mail (antje.rink@kg.de) zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten



Pfarreiengemeinschaft Saaletal

PFINGSTEN

Sonntag 08.06.25 Kollekte: Renovabis

Ramsthal	10:00	Wortgottesfeier
Aura, Klosterkirche	10:00	Messfeier
Ramsthal	14:00	Tauffeier
Wirmsthal	18:00	Messfeier

PFINGSTMONTAG

Montag 09.06.25

Euerdorf	10:00	Messfeier, anschließend Beginn des Ministrantenzeltlager
----------	-------	--

HL. Barnabas, Apostel

Mittwoch 11.06.25

Sulzthal	18:30	Messfeier
----------	-------	-----------

DREIFALTIGKEITSSONNTAG

Sonntag 15.06.25

Sulzthal	10:00	Wortgottesfeier
Ramsthal	10:00	Messfeier, Festgottesdienst, Feier des Patroziniums, anschließend "Kleines Pfarrfest"

Evangelische Kirchengemeinde

Bad Kissingen und Umgebung:

Samstag, 7.06.

14.00 Uhr

Benefiz - Stadtführung zugunsten des LichtForum - Haus der Evangelischen Kirche Bad Kissingen

Evang.- Luth. Pfarramt Bad Kissingen

mit: Harald Hümmer

19.30 Uhr

Lesung "Manchmal hat das Glück zwei Flügel" von Theologe Rainer Haak

Arkadenbau Bad Kissingen - Rossini-Saal

mit: Moderation: Diakon Maik Richter |

Musik: KMD Jörg Wöltche | Lesung: Rainer Haak

Sonntag, 8.06. Pfingstsonntag

09.30 Uhr

Festgottesdienst m. Hlg. Abendmahl zu Pfingstsonntag „Veni creator spiritus“

Evang.- Luth. Erlöserkirche Bad Kissingen

mit: Organist: KMD Jörg Wöltche | Liturg:

Diakon Maik Richter

09.30 Uhr

Festgottesdienst m. Hlg. Abendmahl zu Pfingstsonntag

Evang.- Luth. Johanneskirche Bad Bocklet

mit: Organistin: Martina Faber | Liturg:

Pfarrer i. R. Manuel Ritter

10.00 Uhr

Festgottesdienst m. Hlg. Abendmahl zu Pfingstsonntag

Evang.- Luth. Friedenskirche Oerlenbach

mit: Organistin: Karin Mauröder | Liturgin:

Prädikantin Christa Roth

11.00 Uhr

Festgottesdienst m. Hlg. Abendmahl zu Pfingstsonntag

Ambiente Seniorenresidenz Parkwohnstift Bad Kissingen - Kapelle

mit: Organistin: Martina Faber | Liturg:

Diakon Maik Richter

Montag, 9.06. Pfingstmontag

09.30 Uhr

Ökumenischer Festgottesdienst zu Pfingstmontag

Evang.- Luth. Erlöserkirche Bad Kissingen

mit: Organistin: Karin Mauröder | Liturgie:

Diakon Maik Richter (ev.) | Predigt: Pfarrer

Gerd Greier (kath.)

Dienstag, 10.06.

19.00 Uhr

Probe BlockFlötenEnsemble

Röm.- Kath. St. Elisabeth Kirche Bad

Kissingen - Garitz - Gemeindezentrum

mit: Kantorin Christine Stumpf

Mittwoch, 11.06.

19.30 Uhr

Meditatives Tanzen : Einfache Kreis- und Reigentänze laden ein zum Sein im Hier und Jetzt und den jeweiligen Erfahrungen Raum zu geben.

Röm.- Kath. Pfarrzentrum Bad Kissingen

mit: Religionspädagogin Heide Hahn,

Tanzanleiterin

Freitag, 13.06.

10.30 Uhr

"Wort in den Tag" zu Beginn des Vormittagskonzert der Staatsbad

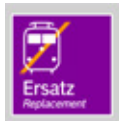
Philharmonie Kissingen : Kurzer Impuls zum

Auftakt des Konzerts.

Wandelhalle Bad Kissingen

mit: Diakon Maik Richter (ev)

Fahrplanänderung



RB 40/50 Meiningen/Gemünden (Main) - Schweinfurt Hbf

gültig am 10. und 11.06.2025

Aufgrund von regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten im Bahnhof Schweinfurt Hbf ist die Eisenbahnstrecken zwischen Ebenhausen (Unterfr) und Schweinfurt Stadt am 10. und 11. Juni 2025 ab 21:00 Uhr teilweise für den Zugverkehr gesperrt. Infolgedessen fallen Züge der Erfurter Bahn in diesem Zeitraum zwischen Ebenhausen und Schweinfurt aus. Ein Schienenersatzverkehr wird eingerichtet. Einige Züge verkehren zudem mit veränderten Fahrzeiten. Es gilt folgender Fahrplan:

		Zug	Bus 60700	Bus 60700	Bus 60762	RB 80762
Verkehrstage:			15.04. 16.04. 13.05. 14.05. 10.06. 11.06. 08.07. 09.07.	15.04. 16.04. 13.05. 14.05. 10.06. 11.06. 08.07. 09.07.	16.04. 14.05. 11.06. 09.07.	
Schweinfurt Stadt	Bushaltestelle Schweinfurt, Stadtbahnhof	ab	20.42	20.42	...	...
Schweinfurt Mitte	Bushaltestelle Schweinfurt, Gunnar-Wester-Straße		20.48	20.48	...	...
Schweinfurt Hbf	Bushaltestelle Schweinfurt Hbf (Busbahnhof) Bussteig B1	an	20.54	20.54	...	...
weiter mit:			RB 80700	RB 80758		
Schweinfurt Hbf	Bushaltestelle Schweinfurt Hbf (Busbahnhof) Bussteig B1	ab	21.13	21.13	4.39	...
Oberwern	Bushaltestelle Oberwern, Bahnhof				4.49	...
Poppenhausen	Bahnhofsvorplatz		21.25	21.25	4.58	...
Ebenhausen (Unterfr)	Bahnhofsvorplatz	an	21.28	21.28	5.04	
Ebenhausen (Unterfr)		ab	21.29	⋮	↩	5.11
Oerlenbach			21.31	⋮	...	5.13
Bad Kissingen		an	21.38	⋮	...	5.20
Ebenhausen		ab	...	21.32	...	...
Rottershausen			...	21.36	...	...
Münnerstadt			...	21.44	...	...
Burglauer			...	21.47	...	...
Bad Neustadt (Saale)		an	...	21.52	...	...
Bad Neustadt (Saale)		ab	...	21.57	...	...
Mellrichstadt Bf			...	22.06	...	...
Rentwertshausen			...	22.13	...	...
Bibra			...	22.16	...	...
Wölfershausen			...	22.19	...	...
Ritschenhausen			...		...	...
Grimmenthal		an	...	22.24	...	...
Grimmenthal		ab	...	...	...	...
Untermaßfeld			...	...	...	...
Meiningen		an	...	...	...	...

Impressum

Das "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf" erscheint wöchentlich, jeweils freitags.

Herausgeber, Verlag und Druck: REVISTA e.K., 97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b, Tel. (0 97 21) 38 71 90, E-mail: post@revista.de

Verantwortlich für den amtl. Teil: Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Florian Kohl (REVISTA e.K.)

Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.

ISSN: 1865-8008 / Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE307415338 / Handelsregister: HRA 9740

Informationen zum Bezugspreis und zu den Abomöglichkeiten finden Sie unter <https://revista-abo.de>



Fränkischer Sauerbraten mit Klob und Blaukraut Ein Traditionsgericht aus Franken

Zutaten (für 4 Personen):

Für den Sauerbraten:

- 1–1,2 kg Rindfleisch (z. B. Bug oder Schulter)
- 500 ml Rotwein
- 250 ml Wasser
- 100 ml Essig (Wein- oder Apfelessig)
- 2 Zwiebeln
- 1 Karotte
- 2 Lorbeerblätter
- 6 Pimentkörner, 6 Pfefferkörner, 2 Nelken
- 1 EL Zucker
- Salz, Pfeffer
- Öl zum Anbraten
- 1–2 EL Mehl oder Soßenbinder

Für die Beilagen:

- Fränkische Klöße (aus fertigem Klobteig oder selbst gemacht)
- Blaukraut (aus dem Glas oder selbst zubereitet)

Zubereitung:

1. Marinade & Fleisch vorbereiten (am Vortag):
Zwiebeln und Karotte grob würfeln.
Rotwein, Wasser, Essig, Gewürze, Zucker, Gemüse und das rohe Fleisch in eine große Schüssel geben.
Abgedeckt 2–3 Tage im Kühlschrank ziehen lassen, täglich wenden.

2. Braten zubereiten:

Fleisch aus der Marinade nehmen und trocken tupfen.
Marinade durch ein Sieb abgießen, Sud auffangen, Gemüse beiseitestellen.
Fleisch rundherum scharf anbraten. Dann das Gemüse mitrösten.
Mit Marinade ablöschen, salzen & pfeffern.
Ca. 2 Stunden schmoren lassen, Deckel auf dem Topf, bei niedriger Hitze.

3. Soße binden:

Fleisch entnehmen, Sud durchsieben.
Flüssigkeit in einem Topf etwas einkochen lassen, dann mit Mehl oder Soßenbinder leicht abbinden.
Abschmecken mit Salz, Pfeffer, etwas Zucker oder einem Schuss Sahne.

4. Klöße & Blaukraut zubereiten:

Nach Packungsanleitung oder Rezept zubereiten.
Blaukraut leicht süßlich mit Apfel oder Preiselbeeren verfeinern – typisch fränkisch!

Serviovorschlag:

Den Sauerbraten in Scheiben schneiden, mit reichlich Soße übergießen, dazu zwei Klöße und eine Portion Blaukraut – herzhaft, deftig, fränkisch!

Ihre private Kleinanzeige in einem Gemeindeblatt für nur 15 Euro

Kein Größenmuster! Gilt nur für private Kleinanzeigen.
Anzeigentext (nur Text KEINE Gestaltungswünsche!):

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an. Legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei (15 Euro). Für Ihren Bankeinzug geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an. Bitte senden Sie alles an folgende Adresse:

REVISTA e.K.
Londonstr. 14b
97421 Schweinfurt
Telefax: 09721/3871938
Email: anzeigen@revista.de

Bitte füllen Sie alle Felder vollständig aus! Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht. Mit eventuellen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden. Terminwünsche sind nicht möglich.

In welchem Gemeindeblatt soll die Anzeige erscheinen:

.....

Name/Vorname:

.....

Straße/Hausnummer:

.....

PLZ/Ort

.....

IBAN:

DE | _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Datum

Unterschrift

BANKEINZUG ☐

BARGELD LIEGT BEI ☐



Wildparkfreunde unterwegs Dresden & Leipzig



3. bis 5. Oktober 2025 (Fr-So)

3. Oktober - Zoo Leipzig

4. - 5. Oktober - Zoo & Stadt Dresden

€ 359,00 pro Person im Doppelzimmer
3* Hotel Ibis Dresden Zentrum
€ 49,00 Einzelzimmer-Zuschlag

Busfahrt mit Kaffeepause
Hotelübernachtungen mit Frühstück in Dresden
Eintritt & Führung in den Zoos
Stadtführung Dresden

Anmeldung und Infos:
info@wildparkfreunde-schweinfurt.de

Wir drucken Ihre Chronik!

RUDOLPH
DRUCK

info@rudolphdruck.de



Bauleiter (m/w/d)

In Vollzeit für die Organisation unserer bundesweiten Baustellen

Lagerist / Kommissionierer (m/w/d)

In Vollzeit für Lager- und Kommissionsarbeiten an unserer Firmenzentrale

Zimmerer/Schreiner (m/w/d)

In Vollzeit zur Verstärkung unseres Produktions-/Montageteams

Wir freuen uns auf deine Bewerbung.
bewerbung@wolf-haus.de



BERGTHEIM | KÜRNACH | ESTENFELD | WÜRZBURG | EIBELSTADT | OCHSENFURT | AUB | RÖTTINGEN | UETTINGEN

WIR SUCHEN PFLEGEKRÄFTE M/W/D IM SENIORENZENTRUM BERGTHEIM.

Mehr Infos & Kontakt unter:
www.willkommen-im-team.info

Besuche uns auch auf Instagram!



@senioreneinrichtungen_lkr_wue

Elena

Senioreneinrichtungen
des Landkreises Würzburg